

# Digitaler Vertriebsassistent

## Datenschutz

# Aktuelle rechtliche Lage von Webtracking-Tools

- **Gesetzliche Grundlage**

Das Bundesdatenschutzgesetz lässt die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten nur zu, wenn das von einer gesetzlichen Vorschrift explizit erlaubt wird oder eine Einwilligung des Nutzers vorliegt.

Nach § 15 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) darf der Dienstanbieter personenbezogene Daten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung nur erheben und verwenden, „soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen“.

Verwendung dieser Daten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus ist nur erlaubt, „soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich sind“ (§ 15 Abs. 4 TMG).

- **Definition**

Das deutsche Bundesrecht definiert in § 3 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten als „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“. Die entsprechenden landesgesetzlichen Definitionen haben den gleichen oder einen ähnlichen Wortlaut.

# Aktuelle rechtliche Lage von Webtracking-Tools

## ● Umsetzung Digitaler Vertriebsassistent

Die „Digitaler Vertriebsassistent“-Lösung ermöglicht ein Angebot in voller Übereinstimmung mit deutschem Recht und der Richtlinie 2002/58/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

Zudem sind alle Forderungen zur „Datenschutzkonformen Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung in Internet-Angeboten“ aus dem Beschluss der obersten Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich („Düsseldorfer Kreis“) vom 26./27. November 2009 in Stralsund umgesetzt.

Zusätzlich wurde die Lösung vom TÜV als Datenschutzkonform bewertet.

Für eine legale Nutzung ermöglicht die „Digitaler Vertriebsassistent“-Lösung des Weiteren ...

- 1.) ...eine Verkürzung der IP-Nummer, bevor diese endgültig gespeichert wird.  
→ Dadurch ist kein eindeutiger Personenbezug mehr herstellbar.
- 2.) ...einen zusätzlichen Hinweistext auf der Website, welcher auf die Datenerhebung durch den „Digitaler Vertriebsassistent“ hinweist.
- 3.) ...dem Kunden einen Link, den er auf seiner Homepage zur Verfügung stellen kann, um so den Besuchern zu erlauben, der Profilbildung zu widersprechen.